

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

An die
Stadt Leutkirch im Allgäu
Stadtplanung, Natur und Umwelt

Marktstraße 26
88299 Leutkirch

Bearbeitet durch den
LNV-Arbeitskreis Ravensburg
Sprecher: Georg Heine

Stuttgart, den 8.10.2012

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
Rv-center-parks

Telefon/E-Mail
0711 24895520
info@lnv-bw.de

Bebauungsplan Ferienpark Allgäu/Leutkirch-Urlau Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 27.08.2012, FB 41 up 621.41

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen folgender nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Zusammenfassung:

Das Vorhaben greift in einen besonders sensiblen Teil der südoberschwäbischen Landschaft ein, in deren direktem Umfeld empfindliche FFH-Gebiete und das Europäische Vogelschutzgebiet Adelegg liegen.

Im uns überlassenen Entwurf des Bebauungsplanes vom Juli 2012 wird deutlich, dass in den naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen bisher nur wenig konkrete Ergebnisse und Festlegungen erarbeitet wurden.

Die Naturschutzverbände lehnen den Bebauungsplan daher aus folgenden Gründen ab:

- **Ausgehend von einem 10m-Waldbestand zu den geplanten Gebäuden, wurde eine Rodungsfläche von 56,4 ha errechnet (im Umweltbericht Ziff. B 3.3.5 ist von 58,17 ha die Rede). Dabei ist die Sicherheit der Gebäude und ihrer Besucher und Bewohner vor umfallenden Bäumen, etc. nicht gegeben. Vielmehr muss nach der Landesbauordnung ein Abstand von 30m eingehalten werden. Der tatsächliche Waldverlust ist deshalb nach unserer Einschätzung deutlich höher. Die für die Waldverluste vorgesehenen Ausgleichsflächen sind demnach auszuweiten.**
- **Für die Besucherlenkung soll erst bis zur Parkeröffnung ein konkreter Plan erarbeitet sein. Dabei sollte schon im Voraus klar sein, wer für die Finanzierung von Umsetzung und Bearbeitung des Konzeptes aufkommen wird, damit dies in einer Plangenehmigung auch festgehalten werden kann.**
- **Auch im Bezug auf das Energiekonzept gibt es keine neuen Entwicklungen. Es ist nicht abzusehen, welche Beeinträchtigungen durch die Energieversorgung bei Bau und Betrieb des Ferienparks auftreten und ob ein Ausgleich für die entstehenden Emissionen vorgesehen ist.**
- **Im Bezug auf den Wildtierkorridor muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Tiere diesen auch ungestört nutzen können. Das heißt, dass sowohl der Abbau des kompletten Zaunes, als auch die Schaffung von Freihaltetrassen mit ökologischen Aufwertungen absolut notwendige Maßnahmen sind.**

Die Naturschutzverbände halten es für unverantwortlich, dass die ökologisch wichtigen Planungen bisher so wenig ins Detail gehen und zum Teil erst bis Eröffnung des Parks stehen sollen, vor allem da es sich um ein hochsensibles Gebiet handelt. Durch Flächeninanspruchnahme, Emissionen und durch Störungen im Umfeld des Europäischen Vogelschutzgebietes Adelegg, aber auch der übrigen FFH- und sonstigen Schutzgebiete im näheren Umgriff des Urlauer Tanns kann eine konkrete und erhebliche Gefährdung dieser Gebiete nicht ausgeschlossen werden.

Zu den Problempunkten im Einzelnen:

1. Waldflächenverlust und – ausgleich

Im Landeswaldgesetz ist die Walderhaltung als oberster Grundsatz gesetzlich verankert, um sicher zu stellen, dass auch in Zukunft der Wald seine vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen kann. Der Landkreis Ravensburg ist mit nur 29 % Waldanteil stark unterdurchschnittlich bewaldet (Baden-Württemberg 39 %). Waldflächenverluste sind deshalb mindestens im Verhältnis 1: 1 durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Führen private Interessen zu Waldverlusten und/oder sind ältere Waldbestände betroffen, ist ein Ausgleich im Flächenverhältnis 1: 3 angemessen (weil Alter nicht herstellbar ist). Noch dazu handelt es sich zumindest bei Teilen der Fläche und streng genommen sogar bei der gesamten Fläche um einen „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ (die Fläche wurde bei der Regionalplanung nur deshalb nicht komplett als solcher ausgewiesen, weil sie militärisch genutzt und für eine zivile Nutzung nicht zugänglich war).

Der Vorhabensträger beziffert den Waldflächenverlust auf 56,4 ha (UVU, S. 231, Umweltbericht B 3.3.5 jedoch 58,17 ha). Er rechnet dabei allerdings mit einem Waldabstand zu den geplanten Gebäuden von lediglich 10 m, obwohl in der Landesbauordnung (LBO) in § 4 Abs. 3 ein Regelabstand von 30 m vorgeschrieben ist. Der Regelabstand soll zum einen die Gebäude und deren Benutzer und Besucher vor Schäden durch walddtypische Gefahren bewahren und zum anderen den Schutz und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wäldern gewährleisten. Ausnahmen sind nach gefestigter Rechtsprechung nur dann möglich, wenn

Lage und/oder Wuchskraft des Standorts nur geringe Wuchshöhen des Waldbestandes erwarten lassen oder sonst eine geringere Gefahrenlage gegeben ist (z.B. durch die Lage am Steilhang). Solche Ausnahmetatbestände sind in diesem Fall aber nicht gegeben, ganz im Gegenteil: Bereits jetzt sind z.T. Baumhöhen von 30 m erreicht und im Erntealter werden Baumhöhen bis zu 40 m erreicht werden, und durch die dezentral über nahezu das gesamte Gelände verstreut zu errichtenden Ferienhäuser werden zahlreiche neue Lücken und Kleinkahlfächen in die Waldbestände geschlagen, was zu einer massiven Destabilisierung dieser Bestände führen wird. Sturmwurf, Eis- und Schneebruch sowie Borkenkäferschäden wären an diesen vielen neuen Waldrändern geradezu vorprogrammiert.

Nach dem Bebauungsplan-Entwurf (S.2) sollen die Baugrenzen mit „untergeordneten Bau- und Gebäudeteilen“ sogar noch um bis zu 1,5 m überschritten werden dürfen. Angesichts des Gefährdungspotenzials darf auch dies auf gar keinen Fall zugelassen werden.

Um die Sicherheit der Gebäude und der Parkbesucher, aber auch die forstwirtschaftliche Nutzung gefahrlos zu gewährleisten, fordern die Naturschutzverbände einen Waldabstand von mindestens 30 m. Dementsprechend müssen auch die Ausgleichsmaßnahmen angepasst und ausgeweitet werden. Ein anderes Handeln wäre fahrlässig und unseriös.

2. Besucherlenkung

Das Planungsgebiet ist von einer großen Zahl hochwertiger Schutzgebiete in geringer Entfernung umgeben (allein 7 FFH- und 2 Vogelschutzgebiete !). Der Vorhabensträger prognostiziert, - ausgehend von den Erfahrungen einer bestehenden Anlage in Bispingen, - dass halbwochentlich ca. 3.000 – 4.000 Gäste die Anlage verlassen werden, um die Umgebung zu „erleben“. Dabei soll sich etwa die Hälfte dieser Ausflüge in einem Radius von bis zu 10 km abspielen. Diese Angaben des Vorhabenträgers sind dabei sicherlich noch als absolute Untergrenze der Realität anzusehen, da die landschaftliche Attraktivität des Allgäus sicher um einiges höher einzuschätzen ist als die der „Bispinger Heide“.

Es ist gegenwärtig nicht ersichtlich, wie der Vorhabensträger effektiv sicherstellen will, dass diese Menge an zusätzlichen Besuchern nicht die störungsempfindlichen Vogelarten der heute schon überlasteten Adelegg vergrämt, die trittempfindlichen Habitate von Fetzachmoos, Rimpachmoos, Haubach und Harprechtser Moos zerstört und die heute schon stark belasteten FFH-Gebiete Badsee und Ellerazhofer Weiher zusätzlich überlastet. Das Problem ist sicher nicht durch Abwälzen auf Naturschutz- und Forstverwaltung sowie Gemeinden zu lösen, die nach Ansicht der Gutachter entsprechende Konzepte mit erarbeiten sollen. Weil aber sogar die Gutachter nennenswerte Probleme durch verstärkte, ungelenkte Belastungen nicht ausschließen wollen, fordern wir, dass der Vorhabensträger finanziell und personell ein zu erstellendes Konzept des Landkreises Ravensburg zumindest mitträgt, das ein Ranger-System zur Überwachung und Lenkung der Touristen in den Schutzgebieten vorsieht.

Denn gerade die finanzielle Festlegung für Umsetzung und Durchführung der Besucherlenkung sollte im Bebauungsplan konkret festgehalten werden, damit der Schutz der hochsensiblen Gebiete gesichert ist.

3. Energiekonzept und Beeinträchtigung von umliegenden FFH-Gebieten

Das Vorhaben ist darauf ausgelegt, dauerhaft zwischen 3.000 und 5.000 Besucher zu beherbergen. Dies entspricht der Neuanlage eines großen Dorfes bzw. einer kleinen Stadt. Die daraus zu erwartenden Emissionen, insbesondere von Stickstoff aus Verbrennungsprozessen in den Heizanlagen für Wohngebäude, Zentralgebäude und Badeanlagen, die ja auf tropische Temperaturen gebracht werden sollen, sind bisher nirgends konkret dargestellt. Sicher ist jedoch, dass diese Emissionen die umliegenden FFH-Gebiete erreichen werden. Da es sich hier vielfach um Moor-Lebensräume handelt, die auf Stickstoffeinträge extrem

empfindlich reagieren und ohnehin schon stark vorbelastet sind, ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung dieser FFH-Gebiete zu rechnen.

Weil die Festlegung auf ein Energiekonzept in den Gutachten keinerlei Entwicklung zeigt und in der heutigen Zeit bereits Möglichkeiten bestehen, klimaneutral zu bauen, sehen wir hier dringenden Handlungsbedarf. In Verantwortung für die Natur und in Verbindung mit den möglichen Techniken, sollte größten Wert auf die Umweltfreundlichkeit der Heizkraftanlage gelegt werden.

4. Wildtier-Korridor und Waldbetretensrecht

Erst Forschungen aus allerjüngster Zeit haben die Bedeutung von Wildtierkorridoren in unserer dicht besiedelten und von unzähligen verschiedenartigen Verkehrsadern durchzogenen Kulturlandschaft deutlich gemacht. Wildtiere aller Art sind auf solche Wanderungs- und Vernetzungskorridore dringend und überlebensnotwendig angewiesen, um ihre Populationen und den notwendigen Gen-Austausch zu erhalten. Jede neue Durchschneidung der Landschaft und jeder Flächenverbrauch für Siedlung und Gewerbe macht diese Korridore wichtiger. Wo es nur irgendwie möglich ist, müssen sie durchlässiger und keinesfalls enger gemacht werden.

Nach den inzwischen fertig gestellten Karten von FVA und LUBW zu einem „Generalwildwegeplan“ ist der Urlauer Tann ein ganz wichtiger Trittstein in einem überregional bedeutsamen Wildtierkorridor, der leider in den letzten 70 Jahren durch die Einzäunung des ehemaligen Munitionslagers nur in N-S-Richtung, - und auch das nur eingeschränkt, - begehbar war. Jetzt würde sich mit der Aufgabe des Lagers – endlich! – die Möglichkeit ergeben, den Korridor wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen und damit vor allem auch seine O-W-Wirksamkeit wieder herzustellen. Der Ferienpark steht diesen Bemühungen nun aber buchstäblich im Wege. Zunächst ist überhaupt nicht einzusehen, warum (nach Kampfmittelräumung) der Zaun nicht ersatzlos entfernt sondern nur „an mehreren Stellen tagsüber (!!)" geöffnet“ werden soll, denn er ist schlicht und einfach nur eine militärische Altlast. Unsere übrigen Siedlungsbereiche, Städte und Dörfer sind doch auch nicht eingezäunt! Mit einem Abbau des kompletten Zaunes wäre eine ganz wesentliche Verbesserung erreicht. Außerdem ist der bisher im Osten des Planungsgebietes vorgesehene „Korridor“ viel zu schmal (z.T. unter 200 m breit !) und bietet keine durchgehende Waldkulisse. Die geplante Bebauung muss deshalb so weit zurück genommen werden, dass ein mindestens 400 m breiter Wildtier-Korridor entsteht, in dem nachts keinerlei Beleuchtung und Beunruhigung stattfinden darf. Die Gestaltung dieses Korridors inklusive Freihaltetrassen könnte teilweise als Ausgleichsmaßnahme mit eingebracht werden.

Im übrigen haben nicht nur die Wildtiere sondern auch die menschlichen Waldbesucher ein durch das Landeswaldgesetz garantiertes freies Betretensrecht zum Zwecke der Erholung (§ 37 LWaldG), das nicht an bestimmte Tageszeiten gebunden ist und nur in besonderen Fällen zeit- und kleingebietsweise durch besondere Anordnung der Forstbehörde eingeschränkt werden darf (z.B. aus wichtigem Grund bei der Waldbewirtschaftung, Schutz von Jungbeständen; § 38 LWaldG). Ansonsten sind alle Waldflächen grundsätzlich frei zugänglich und frei von Umzäunungen aller Art zu halten. Die weitere Unterhaltung des zu militärischen Zwecken errichteten Zaunes verstößt damit eindeutig gegen das Landeswaldgesetz und macht diesen Teil des Bebauungsplanes daher schlicht ungesetzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Heine
Sprecher des LNV-AK Ravensburg